Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände
der Freien Wohlfahrtspflege NRW

Eckpunktepapier der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW (LAG FW) zur Novellierung des Kinderbildungsgesetzes

Für eine Novellierung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) erachtet die LAG FW die folgenden Eckpunkte als wegweisend. Zentrale Anliegen der LAG FW sind die Stärkung der Kindertageseinrichtungen als Bildungseinrichtungen, die Ermöglichung der Trägervielfalt vor dem Grundsatz der Subsidiarität, die Gewährleistung eines verlässlichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungssystems sowie die Sicherung des Kindesschutzes als auch der Qualität der frühkindlichen Pädagogik in den Kindertageseinrichtungen.

I. Personal in Kindertageseinrichtungen

1. Einrichtungsleitung

Als Managerin und Leitung multiprofessioneller Teams braucht es eine vollständige Freistellung und eine entsprechende Qualifizierung.

Die Rahmenbedingungen für Kindertageseinrichtungen haben sich insbesondere vor dem Hintergrund der gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen stetig verändert. Die Anforderungen und Erwartungen an die Leitung einer Kindertageseinrichtung sind kontinuierlich gestiegen und erfordern in dieser komplexen und hochagilen Einrichtungsform entsprechende Qualifikationen und Zeitressourcen. Organisationsentwicklung, Personalführung, -gewinnung und -bindung sowie das Steuern und Managen von zunehmend unterschiedlich professionellen Teams (besonders mit Blick auf neue Ausbildungsformate und Qualifizierung von Quereinsteiger:innen) erfordern eine hohe Leitungskompetenz und Leitungspräsenz. Die Einrichtungsleitung muss frei von der unmittelbaren pädagogischen Arbeit mit den Kindern agieren, um mit den erforderlichen Zeitressourcen die Kindertageseinrichtung steuern und managen zu können. Hierzu ist eine Freistellung der Einrichtungsleitung zur Führung des Teams jeder Einrichtung mit mind. 39 Wochenstunden unabdingbar.

Die Stelle der Einrichtungsleitung muss, je nach notwendigen Kompetenzen und Aufgabenverteilung zwischen Träger und Einrichtungsleitung mit unterschiedlichen Qualifikationen (bspw. Organisationsentwicklung, Personalentwicklung) besetzt werden, um den komplexen Anforderungen einer Leitung gerecht zu werden. Mindestens die Hälfte der Stelle einer Einrichtungsleitung muss mit einer sozialpädagogischen Fachkraft besetzt sein.

2. Ständige stellvertretende Leitung

Zur Sicherung der durchgängigen Führung einer Einrichtung benötigt es eine ständige stellvertretende Leitung mit anteiliger Freistellung.

Eine ständig stellvertretende Leitung mit anteiliger Freistellung sichert die durchgängige Führung der Einrichtung, bietet für die strategischen Planungen und Reflexionen der Leitung ein Gegenüber und unterstützt im Sinne eines Leitungsteams die gezielte Umsetzung notwendiger Maßnahmen. Eine ständige Stellvertretung sichert auch in Abwesenheitszeiten der Leitung eine professionelle Sicherstellung der inhaltlichen und organisatorischen Abläufe. Sie kann als Nachwuchskraft in die Aufgabe der Einrichtungsleitung eingeführt werden.

3. Verwaltungskräfte

Es benötigt Verwaltungskräfte zur Unterstützung von Leitungen und pädagogischen Fachkräften.

Damit die Zeitressourcen der pädagogischen Fachkräfte vorrangig für die Bindungs- und Bildungsarbeit mit dem Kind und die Praxisanleitung von fachfremden Mitarbeitenden einsetzbar sind, bedarf es zusätzlicher Verwaltungskräfte, die entlastend administrative Tätigkeiten übernehmen.

4. Fachkraftgebot und Fachkraft-Kind-Schlüssel

Weiterhin muss das Fachkraftgebot zur Sicherung und Weiterentwicklung der frühkindlichen Bildung gestärkt werden. Hierzu benötigt es auch die Berücksichtigung von Fehlzeiten und Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit in der Berechnung des Fachkraft-Kind-Schlüssels.

Grundsätzlich muss das Fachkraftgebot gestärkt werden, um die frühkindliche Bildung qualitativ zu sichern und kontinuierlich weiterzuentwickeln. Zahlreiche Studien belegen die positiven Auswirkungen einer hohen Kita-Qualität auf die Entwicklung der Kinder. Nach internationalem Forschungsstand gehören zur Kita-Qualität zwingend gut ausgebildete Fachkräfte, ein an wissenschaftlichen Erkenntnissen orientierter Fachkraft-Kind-Schlüssel und eine angemessene Gruppengröße. Ebenso tragen auch gute Arbeitsbedingungen zur Erzielung einer hohen Qualität gemäß der Bundesarbeitsgemeinschaft Bildung und Erziehung im Kindesalter e.V. bei.

Die derzeitige Personalbemessung bringt die Kindertageseinrichtungen bei Personalausfall schnell an die Grenzen hinsichtlich der Aufrechterhaltung ihres Angebots. Die fehlende finanzielle Auskömmlichkeit verschärft die Problematik für viele Träger deutlich. Perspektivisch müssen Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit, Urlaub und Krankheitstage angemessen in den Personalschlüssel eingeplant und refinanziert werden. Dies macht laut einer Berechnung der GEW in Summe mind. 33% der Arbeitszeit aus. Diese Maßnahmen führen neben einer verlässlichen Sicherung der Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote zu einer dringend erforderlichen Steigerung der Attraktivität des Berufsfeldes.

5. Multiprofessionelle Teams

Neben pädagogischen Fach-, Zusatz- und profilunterstützenden Kräften benötigt es weitere alltagsunterstützende Kräfte, zur Bewältigung der zahlreichen nichtpädagogischen Aufgaben Mit diesem erweiterten Personalstamm müssen insbesondere die Fachkräfte eine Entlastung erfahren.

Der Aufbau und die Entwicklung von multiprofessionellen Teams erfordert eine Definition und Aufgabenprofilierung der sozialpädagogischen Fachkräfte, der pädagogischen Ergänzungskräfte, der pädagogischen Zusatzkräfte, sogenannter profilunterstützender Kräfte und zusätzlichen alltagsunterstützenden Kräften. Dabei sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

a) Das Arbeitsfeld muss weiterhin von sozialpädagogischen Fachkräften, insbesondere der frühkindlichen Pädagogik, sowie von pädagogischen Ergänzungskräften geprägt sein. Sie sind für die Gestaltung der pädagogischen Bildungsarbeit verantwortlich und begleiten die frühkindlichen Entwicklungsprozesse.
b) Pädagogische Zusatzkräfte gestalten mit ihren Professionen die konzeptionelle Arbeit mit. Hier können weitere pädagogische Berufsgruppen und Therapeut:innen die pädagogische Arbeit bereichern.

c) Profilunterstützende Kräfte als nichtpädagogisches Personal (mit entsprechender Grundlagenqualifizierung) unterstützen die pädagogische Arbeit. Hier können weitere Berufsgruppen ihre spezifischen Kompetenzen einbringen.
d) Alltagsunterstützende Kräfte stehen zur Bewältigung der zahlreichen nichtpädagogischen Aufgaben, Kita-Helfende, qualifizierte Hauswirtschaftskräfte und Köch:innen für den eigenständigen und komplexen Arbeitsbereich der Mahlzeitenerbringung zur Verfügung.

Insbesondere die Berufsgruppen unter den Punkten c) und d) sollen die pädagogischen Kräfte deutlich entlasten und die Konzentration auf die Bildungsarbeit ermöglichen.

II. Fachberatung

Die Fachberatung muss als prozessbegleitende Beratung Teil eines stützenden Systems der vielfältigen Herausforderungen für das Arbeitsfeld Kindertageseinrichtungen noch stärker werden.

Zur Bewältigung der vielfältigen Aufgaben und Qualitätssicherung brauchen die Träger und Einrichtungen ein entsprechendes Stützsystem. Der Fachberatung kommt hier eine wesentliche Bedeutung zu. Insbesondere folgende Aspekte machen das Vorhalten und die Nutzung von Fachberatung unabdingbar: Weiterentwicklung der Trägerqualität, Qualitätsentwicklung und Konzeptionsarbeit, Beratung und Unterstützung bei dem Aufbau multiprofessioneller Teams, sowie zu den vielfältigen Themen wie Kinderschutz, Inklusion, Betriebserlaubnis, Finanzierungsfragen etc. Um die prozesshafte und nachhaltige Beratungsarbeit zu gewährleisten, muss das Arbeitsfeld der Fachberatung mit einem empfohlenen Schlüssel von 1 VZÄ zu max. 25 Kindertageseinrichtungen ausgebaut und finanziert werden.

III. Gewinnung und Qualifizierung von Personal

Die Bedeutung der bisherigen Ausbildungen gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufskollegs im Sozialwesen sowie der Studiengänge der Kindheitspädagogik muss stark bleiben. Zukünftig wird es neben den bisherigen Ausbildungs- und Studiengängen wichtig sein, in der Qualifizierung zur Fachlichkeit verschiedene Lernformen so zu realisieren, dass regelmäßig genügend qualifizierte Personen, die hohe Qualität der frühkindlichen Bildung in ausreichendem Maße sicherstellen.

Dazu braucht es insbesondere folgende Maßnahmen, die sich auch in der Re-Finanzierung durch die Kind-Pauschalen abbilden müssen:

- Re-Finanzierung der Ausbildungsvergütungen zur Sicherstellung von Ausbildungsplätzen in jeder Kindertageseinrichtung
- Sicherung von Einarbeitung und Anleitung
- Weitere Förderung von Aus- und Weiterbildung
- Durchlässigkeit, Anschlussfähigkeit und Modularisierung der Qualifizierungssysteme
- Kompetenzorientierung/ -entwicklung formal, non-formal, informell (incl. Anerkennung der entwickelten Kompetenzen)
- Qualifizierung in Anlernphasen, Grundausbildungsphasen, Aufbauausbildung
- Nebenberufliche Qualifizierungsmöglichkeiten
- Verbesserte Anerkennung von Ausbildungen aus dem Ausland

Ein Grundgedanke dabei ist, dass sich die Fachlichkeit der Personen in der Kindertageseinrichtung lebenslang allmählich aufbauen und weiterentwickeln kann.

Darüber hinaus muss die Kindertageseinrichtung, was die Gewinnung, Bildung und Bindung von Personal angeht, den jeweiligen Sozialraum und die Lebenswelten sowie Generationsperspektiven der sich entwickelnden Fachkräfte bedenken, damit Inhalte, Formen und Finanzierung der Aus- und Weiterbildung sowie der Lebenshaltungskosten bedarfsgerecht sind.

Hierzu benötigt es ein durchlässiges Bildungssystem mit formulierten Lernzielen. In diesem System geht es um formales, non-formales und informelles Lernen. Für diese Art der Aus- und Weiterbildung muss ein Orientierungsrahmen für die an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen formuliert werden. Die Bestätigung von Lernerfolgen soll durch Träger im Zusammenwirken mit öffentlichen Stellen möglich sein. Hierzu muss modulares Lernen an verschiedenen Lernorten in analogen, hybriden und digitalen Settings – formal verantwortet durch öffentliche Stellen und realisiert unter Beteiligung der Träger – verstärkt und durchlässig realisiert werden. Denkbar wären hierbei so genannte Einstiegs- und Lernphasen, Grundausbildungen sowie Vertiefungs- / Spezialisierungsausbildungen.

Bezogen auf ein durchlässiges Bildungssystem ergibt sich ein erweitertes Qualifikationsprofil eines frühpädagogischen Ausbildungsprozesses, welcher in einer Matrix dargestellt und von verschiedenen Akteur:innen bildnerisch verantwortet wird.

IV. Finanzierung und Sicherstellung der Auskömmlichkeit

1. Finanzierungssystematik

Eine deutliche Verbesserung der Transparenz und perspektivischen Planbarkeit für die Träger hinsichtlich einer zeitnahen Dynamisierung aller Pauschalen muss unbedingt hergestellt werden. Darüber hinaus muss die Finanzierung auf signifikante Kostensteigerungen im Betriebsjahr kurzfristig reagieren können.

Die LAG FW sieht die Orientierung an den KGSt-Berichten bei sachgerechter Anwendung für eine Berechnung und Finanzierung der Kindpauschalen in den Kindertageseinrichtungen als positiv an. Eine an der realen Kostenentwicklung orientierte Dynamisierung ist eine notwendige Voraussetzung für ein neues Kinderbildungsgesetz.

Allerdings haben sich in der Anwendung der Fortschreibungsrate zentrale Probleme herauskristallisiert, die spätestens bei der KiBiz-Novellierung einer Korrektur bedürfen.

- Die Systematik der Fortschreibungsrate gem. § 37 KiBiz hat sich als nicht krisenfest erwiesen. Insbesondere die um 1,5 Jahre nachlaufende Anpassung der Kindpauschalen führt die Träger bei starken Kostensteigerungen (derzeit durch Inflationsrate, Energiekosten, hohe Tarifabschlüsse) in große Finanzierungsschwierigkeiten und Liquiditätsprobleme.
- Eine weitere Herausforderung bildet die konkrete Anwendung der KGSt-Werte im Rahmen der Fortschreibungsrate. Diese entstehen durch das Bilden von zwei Jahres-Durchschnitten und anschließendem Vergleich zur Berechnung einer Steigerung. Die KGSt allerdings berechnet für jedes Kalenderjahr von Grund auf neue „Berichte zu Kosten eines Arbeitsplatzes“ und schreibt keine Werte fort, wie das KiBiz. Eine frühzeitige Kalkulation der Kostenentwicklung als Prognose für kommende Haushaltsjahre nach dieser Systematik ist für die Träger nicht möglich.

2. Auskömmlichkeit der Finanzierung

Um eine betriebswirtschaftliche Sicherheit sicherzustellen, müssen Personal-, Sach- und Verwaltungskosten planbar, auskömmlich und transparent refinanziert werden.

Grundsätzlich müssen die Ergebnisse der KiBiz-Evaluation in die Sicherstellung der auskömmlichen Finanzierung des Kitasystems einfließen. Dennoch muss hier schon auf einige strukturelle Aspekte hingewiesen werden, die eine Auskömmlichkeit der Finanzierung gefährden.

a) Personalkosten

Im Bereich der Personalkosten haben sich insbesondere folgende Problematiken herauskristallisiert:

Refinanzierung der Leitungsfreistellung und Vorhalten der Gesamtpersonalkraftstunden

Die Personalvorgaben nach § 28 KiBiz fordern die Träger auf, die Gesamtpersonalkraftstunden vorzuhalten. Die Mindestbesetzung ist zwingend zu erfüllen. In der Kindpauschale ist für die Kita-Leitungen lediglich der Freistellungsanteil gem. § 29 für eine Finanzierung in TVöD S13 vorgesehen. Die übrigen Stunden der Leitungskraft werden in der Kindpauschale als Fachkraftstunden (bewertet mit TVöD S8a) vorgesehen. Die Träger müssen die Leitungskräfte jedoch vollumfänglich nach TVöD S13 vergüten.

Sobald pro Tageseinrichtung für Kinder eine volle Leitungsstelle eingesetzt ist, ist die Leitungsfunktion strukturell unterfinanziert, nämlich mit der Differenz zwischen S8a und S13.

Berücksichtigung von sonstigen Personal- sowie Ausfallkosten

Zur Bewältigung der vielfältigen Herausforderungen an die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen braucht es neben der auskömmlichen Finanzierung pädagogischen Personals die Finanzierung von weiterem profilunterstützendem Personal, alltagsunterstützenden Kräften und Verwaltungskräften, von umfänglicher Leitungsfreistellung, von sonstigen Personalkosten für Vertretung, Fort- und Weiterbildung, etc.

Für die Gewinnung neuer Fachkräfte muss eine deutliche Erhöhung der Pauschalen für Ausbildung erfolgen.

Der Bedarf und die Anforderungen an Fachberatung sind in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Eine Erhöhung der anteiligen Finanzierung von Fachberatung würde das System unterstützen und entlasten.

Die Finanzierung der Kita-Helferfunktion muss im künftigen Kibiz verlässlich verankert werden.

b) Sachkosten

Aktualisierung der Sachkosten

Bereits im Rahmen der KiBiz-Reform 2019 hat die LAG FW auf ein von ihr berechnetes Defizit im Sachkostenbereich in Höhe von damals rund 570 Millionen Euro hingewiesen. Eine wesentliche Ursache wurde darin gesehen, dass die Sachkosten nicht (wie die Personalkosten) von der Kostenseite her betrachtet wurden, sondern weiterhin aus dem Vorläufergesetz GTK von 2007 fortgeschrieben wurden.

Auch für die Berechnung der Betriebskosten im KiBiz muss die Anwendung der KGSt-Berichte „Kosten eines Arbeitsplatzes“ als Grundlage gelten. Zur Ermittlung der Kosten eines Arbeitsplatzes wer-

den die Personalkosten, Sachkosten und Gemeinkosten von der KGSt addiert. Für Nicht-Büroarbeitsplätze werden 10 % der Personalkosten und für Gemeinkosten 15 % der Personalkosten veranschlagt. In Summe ergibt sich hier ein Aufschlag von 25% Betriebskosten auf die Personalkosten.

Verwaltungskosten

Kritisch sieht die LAG FW weiterhin die Begrenzung der Verwaltungskosten auf maximal 3% der Gesamtjahres-Basisförderung. Grundsätzlich ist zu fordern, dass der für einen Betrieb notwendige Verwaltungsaufwand auch finanziert werden muss. Die finanzielle Ausgestaltung der Kindpauschale, auf Grundlage der Kosten eines Arbeitsplatzes unter Berücksichtigung der Gemein- und Sachkosten, würde eine Finanzierung der Verwaltungskosten beinhalten. Eine Begrenzung der Kindpauschale zur Finanzierung von Verwaltungskosten ist aufzuheben, da sie dem Gedanken einer Pauschalfinanzierung widerspricht.

c) Betriebswirtschaftliche Sicherheit

Für die Träger von Tageseinrichtungen für Kinder muss eine planbare, transparente und verlässliche Finanzierung gegeben sein. Unabhängig des tatsächlichen Betriebes fallen grundlegende Fixkosten immer an. Eine nachträgliche Rückforderung von Sachkosten ist unseres Erachtens nicht tragbar.

Die teils jahrelange Verzögerung und unterschiedliche Vorgehensweise bei der Verwendungsnachweisprüfung und der damit verbundenen Unsicherheit hinsichtlich möglicher Rückforderungen zwingt Träger Rückstellungen einzustellen und über die KiBiz-Rücklagen abzubilden.

d) Mieten

In der Durchführungsverordnung zum KiBiz ist die Höhe der Pauschalen für den Mietzuschuss und die anrechenbaren Quadratmeter festgelegt. Die dort hinterlegten Werte sind für die Träger problematisch, da diese oft nicht die örtlichen Mietpreise widerspiegelt. Auf Grund von deutlich gestiegenen Baukosten, die die jetzigen Mietpauschalen nicht abbilden, ziehen sich Investoren aus dem Kita-Bau zurück. Hier ist eine kleinräumigere Anpassung der Mietpauschalen an die regionalen Realkosten notwendig, um den notwendigen Ausbau von Betreuungsplätzen zu fördern

Die maximal anrechenbaren Quadratmeter sind ebenfalls für viele Träger problematisch, da die heutigen Anforderungen an eine Kindertageseinrichtung oft deutlich mehr Fläche in Anspruch nehmen (z. B. Barrierefreiheit, Ganztagsbetreuung, Mittagessen, differenzierte Bildungsbereiche).

Die jährliche Anpassung der Mietpauschalen führt in Verbindung mit der Fortschreibungsrate der Kindpauschalen zu Deckungslücken im Haushalt der Kita-Träger. In den Kindpauschalen ist kalkulatorisch ein Betrag für Instandhaltungen der Gebäude enthalten (3.116,46 € im Kita-Jahr 2022/2023). Dieser Betrag wird im Rahmen der Kindpauschalen mit der Fortschreibungsrate dynamisiert.

Diese Pauschalen werden allerdings nicht mit der Fortschreibungsrate nach § 37 KiBiz, sondern mit dem allgemeinen Verbraucherpreisindex für Deutschland des Statistischen Bundesamtes dynamisiert. Sobald also die Fortschreibungsrate für die Kindpauschalen und die Steigerungsrate für den allgemeinen Verbraucherpreisindex voneinander abweichen, kommt es zu Verwerfungen im Mietzuschuss. Da der Instandhaltungsbetrag vom Mietzuschuss abgezogen wird, sinkt der verbleibende Mietzuschuss im Zeitablauf.

3. Trägeranteil und Subsidiarität

Im Bereich der LAG FW kann derzeit kein Träger die Eigenanteile, die nach KiBiz in der entsprechenden Höhe vorgesehen sind, sicherstellen, sodass i.d.R. eine Unterstützung durch die Kommunen geschieht. Die Belastungsgrenze der Träger im Hinblick auf die Eigenanteile ist überschritten, daher benötigt es eine Absenkung des Trägeranteils.

Bereits im Rahmen der KiBiz-Reform 2019 haben die LAG FW und die Kirchen darauf hingewiesen, dass die im KiBiz gesetzlich geregelten Trägereigenanteile von keiner Trägergruppe der freien Seite aufgebracht werden kann. Die Trägeranteile können nicht durch Rücklagenentnahme oder durch die Verwendung etwaiger überschüssiger Refinanzierungsanteile von Land und Kommunen refinanziert werden. Die Trägeranteile können nur durch erhebliche freiwillige Leistungen der Kommunen finanziert werden.

Die LAG FW sieht es vor dem Hintergrund des Grundsatzes des Vorrangs der freien Trägerschaft (§ 4 Abs. 2 SGB VIII) nach wie vor als notwendig an, grundsätzlich die Berechtigung von Trägeranteilen für eine Leistung zu überprüfen, für den ein rechtlicher Anspruch gegen den Träger der öffentlichen Jugendhilfe besteht. Eine Auflösung der Abhängigkeit der Träger von kommunalen freiwilligen Zuschüssen ist auf jeden Fall anzustreben und bildet einen wichtigen Bestandteil zu einer auskömmlichen Finanzierung des Kita-Systems.

Das Subsidiaritätsprinzip muss weiterhin strukturell abgesichert werden, um so die vielfältige und plurale Trägerstruktur in Nordrhein-Westfalen zu erhalten. Daher sollte der im KiBiz in § 4 Abs. 1 ausdrücklich benannte Vorrang der Trägerschaft anerkannter Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 4 Abs. 2 SGB VIII weiter gestärkt werden.

Im Sinne der ordnungspolitischen Orientierung an Subsidiarität und freier Trägerschaft, signalisieren die Träger der LAG FW nach wie vor, dass sie ein hohes Interesse an der Unterhaltung und Gestaltung von Tageseinrichtungen für Kinder haben.

4. Klimaneutralität in Kindertageseinrichtungen

Die derzeitigen gesetzlichen Anforderungen müssen refinanziert und auf Klimaneutralität erweitert werden.

Die freien Träger der Jugendhilfe unterhalten in NRW eine Vielzahl eigener Gebäude für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen. Die bisher in der Kindpauschale zu Grunde gelegte Berechnung der Sachkosten berücksichtigt keine Maßnahmen zusätzlicher energetischer Investitionen. Zukünftige investive Programme müssen eine ausreichende Pauschalierung für klimatechnische Maßnahmen vorhalten.

Die Sach- und Instandhaltungskosten müssen auf Grundlage aktueller Kosten angehoben werden, um eine nachhaltige Qualifizierung der Gebäude zu erreichen. Dies betrifft auch die Sachkosten zur klimaneutralen Betriebsführung (Material, Ausstattung, Energie).

V. Verhältnis KiBiz-Mittel zu Eingliederungshilfe (EGH)-Leistungen

Aus Sicht der LAG FW obliegt es dem individuellen Bedarf des Kindes mit Teilhabeeinschränkung und der Bewertung des Trägers, wie die Mittel des KiBiz verwendet werden können.

Die derzeitige Finanzierung des Teilhabebedarfes von Kindern mit Teilhabeeinschränkung aus Kindpauschalen des KiBiz (Einrichtungsleistung) und der EGH (kindbezogene Leistung) bringt für die Träger von Kindertageseinrichtungen erhebliche Probleme und einen immensen Verwaltungsaufwand mit sich.

1. Verwendung der Kindpauschale für Kinder mit Teilhabeeinschränkung

Als kombinierte Leistung setzt sich die Basisleistung I sowohl aus Mitteln der Eingliederungshilfe als auch aus der KiBiz-Pauschale für Kinder mit Teilhabeeinschränkung zusammen und wird zur Eingliederungshilfe in Abhängigkeit gebracht. In diesem Abhängigkeitsverhältnis ist die Basisleistung I unzureichend auf das KiBiz-System gestützt, sodass sich für die Träger nicht nur der Steuerungsaufwand erheblich erhöht, sondern sich die Förderlogiken teils widersprechen.

2. Gleichrangigkeit der KiBiz- und EGH-Finanzierung

Eine große Herausforderung besteht in der derzeitigen Regelung, dass die Leistungen der Eingliederungshilfe nachrangig zum KiBiz betrachtet werden. Aktuell ist laut Abrechnungssystematik für die Basisleistung I vorgesehen, dass zunächst die KiBiz-Pauschale für Kinder mit Teilhabeeinschränkung vollumfänglich für den Aufbau von Fachkraftstunden genutzt werden muss, bevor die Eingliederungshilfeleistung von den Landschaftsverbänden gezahlt wird. Anderweitige behinderungsbedingte Mehraufwände, z.B. im Sachkostenbereich und für Maßnahmen zur Barrierefreiheit, die laut § 26 KiBiz darüber finanziert werden können, bleiben unberücksichtigt. Diese fehlerhafte Betrachtungsweise führt dazu, dass im Falle von nicht (vollumfänglich) erbrachten KiBiz-Leistungen die EGH-Leistung von den Kita-Trägern an die Landschaftsverbände zurückgezahlt werden muss. In der Konsequenz bedeutet dies, dass das leistungsberechtigte Kind keine heilpädagogische Förder- und Teilhabeleistung erhält.

Es muss auf eine klare Abgrenzung beider Systeme hingearbeitet werden, so dass es nicht weiter zu Leistungsverlusten für Kinder mit Teilhabeeinschränkung kommt, und der Träger entsprechend des tatsächlichen Teilhabebedarfes die KiBiz-Pauschale für Personal- und Sachkosten zielgerichtet einsetzen kann.

3. Gruppenstärkenabsenkung

Die notwendige Umsetzung des Modells der Gruppenstärkeabsenkung in der Basisleistung I zur Schaffung von besseren Rahmenbedingungen für Kinder mit Teilhabeeinschränkung ist häufig wegen fehlender Kita-Plätze nicht möglich.

Teilweise besteht regional sogar die Notwendigkeit einer Überbelegung von Gruppen.

Die Schaffung verbindlicher Rahmenbedingungen für eine Gruppenstärkeabsenkung ist im Hinblick auf die Teilhabe von Kindern mit Teilhabeeinschränkung dringend erforderlich. Dies erhält im Hinblick auf die zukünftige Basisleistung II (für Kinder mit wesentlich erhöhtem Teilhabe- und Förderbedarf) eine zentrale Bedeutung.

Die Erfüllung des Rechtsanspruches für alle Kinder kann nicht auf Kosten der Kinder in der Tageseinrichtung und der Fachkräfte ausgetragen werden. Hier muss es verlässliche Vorgaben geben, die bei Bedarf eine Gruppenstärkeanpassung ermöglichen. Die Struktur des Kinderbildungsgesetzes und die zeitgleiche Anwendung des Landesrahmenvertrages zur Sicherung der Teilhabe darf nicht zu Segregation beitragen.